



Ausschussdrucksache 20(13)123i

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 23. September 2024

zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU

„Menschenunwürdige Zustände in der Prostitution beenden – Sexkauf bestrafen“

BT-Drs. 20/10384

Dr. Margarete Gräfin von Galen

Galen Rechtsanwälte, Fachanwältin für Strafrecht

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Dr. Margarete Gräfin von Galen
Fachanwältin für Strafrecht
galen@galen.de

Kilian Schaefer
Fachanwalt für Strafrecht
schaefer@galen.de

Luisa Spiller*
spiller@galen.de

Dr. Marie Vaudlet*
vaudlet@galen.de

Maximilian Frischmuth**
frischmuth@galen.de

Mommsenstraße 45
D-10629 Berlin
Tel +49 30 31 01 82-0
Fax +49 30 31 01 82-20
info@galen.de
www.galen.de

18. September 2024 G/si

**Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU
„Menschenunwürdige Zustände in der Prostitution beenden -
Sexkauf bestrafen“, BT-Drs. 20/10384
Öffentliche Anhörung am 23.09.2024**

Zum vorbezeichneten Antrag nehme ich wie folgt Stellung:

1. Einleitung

Im Antrag der Fraktion der CDU/CSU werden Missstände und Grausamkeiten im Zusammenhang mit der Ausübung und der Organisation von Prostitution beschrieben, die selbstverständlich im Rahmen des staatlichen Gewaltmonopols zu bekämpfen sind. Selbst wenn Zweifel an den im Antrag angegebenen Zahlen bestehen müssen (es werden keine Quellen genannt) - jedes einzelne Opfer von Menschenhandel, Zwangsprostitution, Gewalt, Ausbeutung oder Zuhälterei ist eines zu viel. Gegen die Täter ist vorzugehen und hierfür hat der Gesetzgeber Verwaltung, Polizei und Strafverfolgungsbehörden mit einem umfangreichen Regelwerk ausgestattet. Durch die Einführung des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) wurde eine differenzierte gewerberechtliche Überwachung eingeführt. Zwang und Ausbeutung in der Prostitution stehen als Menschenhandel (§ 232 StGB), Zwangsprostitution (§ 232a StGB), Zuhälterei (§ 181a StGB)

*angestellte Rechtsanwältin

**angestellter Rechtsanwalt

sowie Ausbeutung (§ 180a StGB) unter Strafandrohung. Wenn es dennoch, wie im Antrag behauptet wird, in einer „*hohe(n) sechsstellige(n) Zahl*“ (der Antrag teilt nicht mit in welchem Zeitraum) zu Verstößen gegen diese Vorschriften käme, hätten wir in Deutschland ein ganz erhebliches Vollzugsdefizit. Es fällt schwer, den Ausführungen im vorliegenden Antrag Glauben zu schenken, wonach Polizei, Strafverfolgungsbehörden und Verwaltung zusehen, während an nahezu einer Million Frauen schwerste Straftaten begangen werden. Dagegen etwas zu tun, wäre Aufgabe der Länder, die für die Erledigung der Aufgaben von Verwaltung, Polizei und Strafverfolgungsbehörden zuständig sind. Der mit dem Antrag angesprochene Bundesgesetzgeber hat einen umfassenden Schutz für die in der Prostitution tätigen Menschen eingerichtet. Wenn es Missstände gibt, müssen die Länder mehr Mittel für den Vollzug der bestehenden Gesetze bereitstellen. Der Bundesgesetzgeber ist nicht der richtige Adressat, zumal ein Verbot der Prostitution verfassungswidrig wäre (s.u. 2.a. und 2.b.).

2. Zu den einzelnen Forderungen

a. Forderungen 1. und 3. – Verbot der Prostitution

Mit dem Antrag fordert die CDU/CSU Fraktion den Kauf sexueller Dienstleistungen unter Strafe zu stellen und sämtliche Formen der Organisation von Prostitution zu verbieten. Offenbar hat die Fraktion der CDU/CSU bei diesen Forderungen übersehen, dass das deutsche Grundgesetz die Freiheit der Berufswahl in Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG vorsieht. Dieses Grundrecht kann nicht durch ein Gesetz abgeschafft werden. Seit Inkrafttreten des ProstG ist anerkannt, dass Prostitution nicht sittenwidrig ist und die Tätigkeit den Schutz von Art. 12 GG genießt (vgl. BVerfG, Beschluss v. 28.04.2009 -1 BvR 224/07). Danach kann der Gesetzgeber zwar gem. Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG die *Berufsausübung* regeln. Ein vollständiges Verbot, dem Beruf der Prostitution nachzugehen, ist verfassungsrechtlich jedoch nicht möglich. Das gleiche gilt für das angestrebte Verbot, ein Prostitutionsgewerbe, § 2 Abs. 3 ProstSchG, zu betreiben (vgl. zur Grundrechtsrelevanz v. Galen ProstSchG/*Valteniner* Rn. 3 zu § 17). Die zentrale Forderung der CDU/CSU – „*Sexkauf bestrafen*“ ist somit verfassungswidrig.

b. Forderung 4.

Die Fraktion der CDU/CSU fordert, die Strafbarkeit von Zuhälterei, Ausbeutung von Prostituierten und Menschenhandel „*wirksam zu gewährleisten*“, ohne ansatzweise zu erläutern, wo sie bei der geltenden Rechtslage ein Gewährleistungsdefizit sieht. Die – in vergangenen Legislaturperioden unter Regierungsbeteiligung der CDU/CSU – immer weiter ausgefeilten Straftatbestände des Menschhandels, Zwangsprostitution, Zuhälterei und Ausbeutung von Prostituierten lassen kein Gewährleistungsdefizit erkennen.

Soweit die Fraktion darüber hinaus ein „umfassende(s) strafbewehrte(s) Verbot, aus der Prostitution einer anderen Person vorsätzlich eigenen Nutzen zu ziehen“ fordert, verlässt sie erneut den verfassungsrechtlichen Rahmen. Wer aus der Prostitution anderer einen Nutzen zieht, übt einen Beruf im Sinne von Art. 12 GG aus.

Den Begriff des Berufs hat das Bundesverfassungsgericht wie folgt beschrieben:

„Unter Beruf ist ... jede auf Dauer angelegte Tätigkeit zur Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage zu verstehen (vgl. BVerfGE 141, 121 <130 f.>; 155, 238 <276>). Der Schutz dieses Grundrechts ist umfassend angelegt, wie die ausdrückliche Erwähnung von Berufswahl, Wahl von Ausbildungsstätte und Arbeitsplatz und Berufsausübung zeigt (vgl. BVerfGE 113, 29 <48>). Umfasst ist nicht nur die Entscheidung über den Eintritt in den Beruf, sondern auch darüber, ob und wie lange der einmal ergriffene Beruf fortgesetzt werden soll (vgl. BVerfGE 44, 105 <117> m.w.N.). Neben der Entscheidung für eine konkrete Beschäftigung in dem gewählten Beruf ist auch der Wille der Einzelnen geschützt, einen Arbeitsplatz beizubehalten oder ihn aufzugeben. Das Grundrecht entfaltet seinen Schutz gegen alle staatlichen Maßnahmen, die diese Wahlfreiheit beschränken (vgl. BVerfGE 96, 152 <163>) und etwa zur Aufgabe eines bestimmten Arbeitsplatzes zwingen (vgl. BVerfGE 149, 126 <141 Rn. 38> m.w.N.).“ (BVerfG, Beschluss v. 27. April 2022 - 1 BvR 2649/21, Rn. 246)

Die Organisation von Prostitution zum Gelderwerb ist von diesem Berufsbegriff eindeutig erfasst. Solange es nicht zu strafbarer Ausbeutung oder anderen unter Strafe stehenden Verhaltensweisen kommt, ist der Betrieb eines Prostitutionsgewerbes verfassungsrechtlich geschützt. Das geforderte Verbot, aus der Prostitution anderer Nutzen zu ziehen, wäre verfassungswidrig.

c. Forderungen 5. bis 11.

Die Forderungen Ziffer 5. bis 11. befassen sich mit Hilfsangeboten sowie Aufklärungs- und Präventionsarbeit. Forderungen, die nicht-staatlichen Beratungsangebote zu fördern und besser auszustatten, wird sich niemand entgegenstellen. Allerdings dürften die geforderten Maßnahmen weitgehend in die Kompetenzen der Länder fallen, sodass fraglich ist, was der Bundesgesetzgeber hier leisten soll.

Im Übrigen ist auch hier an die Berufsfreiheit der Prostituierten zu erinnern. Nach dem Inhalt des Antrags soll sich die staatliche Unterstützung von Beratungsstellen offenbar weitgehend auf die Ausstiegsberatung beschränken. Eine solche einseitige staatliche Förderung würde dem Gleichbehandlungsgrundsatz widersprechen. Auch Frauen, die selbstbestimmt in der Prostitution arbeiten und nicht aussteigen wollen, sollte Beratung durch staatlich geförderte Stellen nicht verweigert werden.

d. Forderungen 12. bis 14.

Darüber hinaus fordert die Fraktion Schulungen und Aufklärungsarbeit bei Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichten und Behörden zum Umgang mit Opfern von Menschenhandel und Zwangsprostitution. Diese Forderung ist zu unterstützen, sofern sie generell auf den Umgang mit Frauen erstreckt wird, die Opfer von Gewaltdelikten, einschließlich sexueller Übergriffe, geworden sind.

Es stellt sich allerdings die Frage, ob Schulungen ausreichend sind. Deutschland hat insofern ein Problem, als die Justiz finanziell zu schlecht ausgestattet ist. Dieses Defizit wird seit 2022 im jährlichen Rechtsstaatsbericht der Europäischen Kommission gerügt. Auch dies betrifft jedoch Ausgaben der Länder und es ist nicht ersichtlich, wie die Bundesregierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Bundes Ausgaben tätigen könnte, die strukturell zur Kompetenz der Länder gehören. Das Gleiche gilt für die Forderung nach einer effektiven und regelmäßigen Kontrolle von „*prostitutionsanfälligen Orten*“ und einschlägigen Plattformen, die ebenfalls durch die Polizei und die Verwaltungen der Länder zu gewährleisten ist.

Berlin, den 18.09.2024

Dr. von Galen
Rechtsanwältin